

79. Kann der Patentinhaber eine frühere Priorität, als der Anmeldung entspricht, auf die das Patent erteilt ist, damit begründen, daß dieselbe Erfindung ohne Erfolg von ihm oder einem Rechtsvorgänger schon vorher zum Patent angemeldet worden war?

Patentgesetz § 2.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Mai 1912 i. S. M. (Bekl.) w. T. & W. und W. R. (Kl.), Rep. I. 86/12.

I. Patentamt.

Am 2. August 1905 meldeten der Fabrikant F. und die Firma Gebr. F. eine Erfindung zum Patent an, die ein Verfahren zum Hervorheben von Ledernarben durch Färben zum Gegenstande hatte. Am 31. Mai 1906 wurde das Recht aus der Anmeldung nach Übertragung auf Walter R. umgeschrieben. Gemäß Übertragung vom 27. März 1908 erfolgte am 7. April 1908 die weitere Umschreibung auf den Beklagten. Nach der Auslegung wurde Beweis über die von einem Einsprechenden behauptete offenkundige Vorbenutzung erhoben und alsdann laut Beschluß der Anmeldeabteilung das Patent versagt. Die Beschwerde des Anmelders wurde durch Beschluß vom 10. März 1909 zurückgewiesen.

Am 12. März 1909 meldete Alfred F. dasselbe Verfahren wiederum zum Patent an. Die Bekanntmachung wurde beschloffen, und da ein Einspruch nicht erfolgte, wurde am 28. Dezember 1909 das Patent Nr. 218348 erteilt.

Auf Grund der Übertragungsurkunde vom 6. Januar 1910 wurde das Patent zufolge Verfügung der Anmeldeabteilung auf den jetzigen Beklagten umgeschrieben, gleichzeitig aber wurde der von ihm gestellte Antrag, dem Patente die Priorität der alten Anmeldung vom 2. August 1905 zuzuerkennen, abgelehnt und die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

Die Nichtigkeitskläger beantragten, das Patent Nr. 218348 wegen offenkundiger Vorbenutzung im Inlande für nichtig zu erklären. Sie meinten, daß das Patent schon auf Grund der Beweis-erhebung im ersten Anmeldeverfahren gemäß den Gründen der Anmelde- und der Beschwerdeabteilung auch dieses Mal hätte versagt werden müssen, behaupteten aber für alle Fälle unter Benennung zahlreicher Zeugen und Beibringung von schriftlichen Zeugnissen offenkundige Vorbenutzung vor der zweiten Anmeldung.

Der Beklagte war der Meinung, daß dem Patente die Priorität vom 2. August 1905 zukomme und daß daher nur eine offenkundige Vorbenutzung vor diesem Tage in Betracht gezogen werden dürfe, die er nach wie vor bestritt.

Das Patentamt erklärte das Patent für nichtig, indem es offenkundige Vorbenutzung vor der ersten Anmeldung für erwiesen erachtete. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Ansicht des Beklagten, daß seinem Patente die Priorität einer älteren, rechtskräftig zurückgewiesenen Patentanmeldung zuzuerkennen sei, ist rechtlich unzutreffend. Die Patentanmeldung gibt einen bedingten öffentlichrechtlichen Anspruch auf Patenterteilung, abhängig davon, daß in dem gesetzlich geregelten Verfahren dieser Anspruch zur Anmeldung gelangt. Sobald die Patentierung rechtskräftig versagt ist, ist die Anmeldung erledigt und so zu behandeln, als wenn sie nicht erfolgt wäre (Urt. des RG.'s vom 13. Januar 1900 Bl. f. P. M. u. B. M. 1900 S. 149). Sie steht dann weder dem Anspruch auf Patenterteilung eines späteren Anmelders derselben Erfindung entgegen, noch können daraus irgend welche Rechte hergeleitet und auf andere übertragen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich ein späterer Anmelder zu seinen Gunsten darauf berufen dürfte, daß schon ein anderer vor ihm dieselbe Erfindung ohne Erfolg zum Patent angemeldet hat; eher könnte man

de lege ferenda daran denken, daß ihm eine solche frühere Patentanmeldung nachteilig sein müßte. Was aber von diesem Falle gilt, gilt auch, wenn derselbe Erfinder, nachdem seine erste Anmeldung rechtskräftig zurückgewiesen ist, dieselbe Erfindung nochmals anmeldet. Die nicht zu bestreitende grundsätzliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, das unter Umständen, z. B. wenn die erste Beurteilung nachweisbar durch einen tatsächlichen Irrtum beeinflusst war, auch sachlich gerechtfertigt sein kann, beruht gerade darauf, daß beide Anmeldungen als von einander unabhängig zu behandeln sind. Müßte man die zweite Anmeldung als Fortsetzung des ersten Verfahrens ansehen, so würde ihr die rechtskräftige Abweisung des ersten Patentgesuchs entscheidend entgegenstehen.

Im vorliegenden Falle war der Beklagte mit seinem Patentgesuche rechtskräftig abgewiesen, als das jetzt angefochtene Patent auf ihn übertragen wurde. Irgend welche, wenn auch nur bedingte, Schutzrechte konnte er damals aus der ersten Anmeldung nicht mehr herleiten. Das erteilte Patent beruht auf einer zweiten, von der ersten Anmeldung unabhängigen Anmeldung, nach der sich die Neuheit der geschützten Erfindung gemäß § 2 PatGes. beurteilt. Unerheblich ist es, ob zur Zeit der zweiten Anmeldung das erste Verfahren noch nicht völlig erledigt war, weil es noch der Zustellung des die Beschwerde des Beklagten zurückweisenden Beschlusses bedurfte; denn der zweite Anmelder H. konnte aus der noch schwebenden Anmeldung des Beklagten keinerlei Rechte herleiten und die bedingten Schutzrechte des Beklagten endigten jedenfalls mit der Zustellung des Beschlusses.

Hiernach kommt es darauf an, ob die Erfindung vor dem 12. März 1909 im Inland offenkundig vorbenutzt ist.“ . . .

(Es wird ausgeführt, daß diese Frage zu bejahen ist.)